

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18
Telefax 062 837 18 19
E-Mail: info@aihk.ch
www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

wirksam unternehmen

M I T T E I L U N G E N

Keine «Staatskrücken» für Branchen oder Betriebe

von Peter Lüscher, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AIHK, Aarau



Der aargauische Volkswirtschaftsminister plant die Schaffung eines Standortförderungsgesetzes, obwohl der als Grundlage dafür gedachte Planungsbericht «Wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik» vom Grossen Rat abgelehnt wurde. Der Klärung der strategischen Ausrichtung der kantonalen Wirtschaftspolitik steht die AIHK positiv gegenüber. Eine interventionistische Ausrichtung derselben lehnen wir aber nach wie vor ab und plädieren für ein Festhalten an der bewährten Rahmenpolitik.

KANTONALE
WIRTSCHAFTS-
POLITIK

Gemäss Ankündigung des zuständigen Departements Volkswirtschaft und Inneres soll dieses Jahr der Entwurf für ein Standortförderungsgesetz vorgelegt und einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden. Eine Diskussion und Festlegung der strategischen Ausrichtung der aargauischen Wirtschaftspolitik ist notwendig. Die AIHK hat das seit Jahren gefordert. Aus unserer Sicht ist es zu bedauern, dass das im Zusammenhang mit der Behandlung des Planungsberichts «Wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik» letztes Jahr nicht geschehen ist. Dies gilt es im Rahmen der Behandlung des Standortförderungsgesetzes nachzuholen. Die AIHK wird die Vernehmlassungsvorlage aus diesem Blickwinkel kritisch prüfen.

AIHK für Drei-Säulen-Konzeption

Die aargauische Wirtschaftspolitik soll sich nach unserer Auffassung auf drei Säulen abstützen:

1. dauernde Verbesserung der Standortpolitik = Politik optimaler Rahmenbedingungen;
2. Kommunikation der verbesserten Standortqualität;
3. Einsatz einer funktionstüchtigen Anlaufstelle für ansässige Unternehmen und interessierte Investoren.

Der Staat kann und soll die Wirtschaft nicht steuern. Er soll sich vielmehr darauf beschränken, für die wirtschaftliche Tätigkeit optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Für das Bestehen im sich weiterhin verschärfenden Standortwettbewerb müssen diese Rahmenbedingungen regelmässig überprüft und nötigenfalls weiter verbessert werden. Stillstand ist auch hier Rückschritt.

Selbstverständlich genügt es nicht, wenn die Standortqualität zwar gut ist, aber niemand davon weiss. Der Kanton Aargau kommt also nicht darum herum, Geld in Marketingmassnahmen zu investieren, um den Standort Aargau im In- und Ausland zu verkaufen. Dafür sind nutzbringende Partnerschaften einzugehen. Internationale Aktivitäten kann sich der Aargau allein gar nicht leisten. Wir erwarten gespannt die Evaluation der befristeten Zusammenarbeit mit Greater Zurich Area, für welche jährlich 650 000 Franken

IN DIESER NUMMER

Keine «Staatskrücken» für Branchen oder Betriebe	25
Ein Mal ohne Busse beichten dürfen	27
AHV-Revision: Auf dem Königsweg oder auf dem falschen Dampfer?	29
Warum verdienen Frauen weniger als Männer?	31

ausgelegt werden. Daraus werden sich Schlüsse für künftige Engagements ableiten lassen.

Sowohl für ansässige als auch für ansiedlungswillige Unternehmen braucht es eine kompetente zentrale Anlaufstelle in der Staatsverwaltung. Für Aargau Services muss im Rahmen des Standortförderungsgesetzes ein klarer Leistungsauftrag definiert werden.

Gegen Staatsinterventionismus

Die AIHK lehnt eine interventionistische Wirtschaftspolitik ab. Die Förderung einzelner Branchen oder Betriebe verdient aus unserer Sicht keine Unterstützung, auch wenn der Regierungsrat solche Zahlungen bereits verschiedentlich aus dem Lotteriefonds ausgerichtet hat. Bestrebungen, dafür in einem Standortförderungsgesetz eine Rechtsgrundlage zu schaffen, werden wir ablehnen. Die Erfahrungen mit derartigen Unterstützungen in Nachbarkantonen und -ländern zeigen deutlich auf, dass dies nicht der richtige Weg ist.

Gestützt auf diese Grundhaltung steht die AIHK sowohl der Subventionierung von Aargau Tourismus als auch der neu vorgeschlagenen jährlichen Unterstützung von 800 000 Franken an das universitäre Zentrum für Demokratie Aarau ablehnend gegenüber. Zusätzlich fehlt der Nachweis, dass solche Zahlungen unter dem Aspekt der Standortförderung ein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen würden.

Steuern als wichtiger Standortfaktor

Die Steuerbelastung ist nicht das einzige, aber ein wesentliches Kriterium für die Wahl und Beibehaltung eines Unternehmensstandorts. Dass der Kanton Aargau hier Handlungsbedarf hat, zeigen die jährlichen Übersichten über die steuerliche Belastung der Unternehmen, in welchen der Aargau immer noch in den hinteren Rängen steht. Die 2006 beschlossene und nun schrittweise umgesetzte aargauische Steuergesetzrevision bringt eine Verbesserung der Situation. Gleiches gilt auch für die im Februar 2008 gutgeheissene Unternehmenssteuerreform II. Der Kanton Aargau darf aber in seinen Anstrengungen nicht nachlassen, sonst wird er sehr rasch wieder an Terrain verlieren. Dafür bieten sich verschiedene Möglichkeiten.

Die Gemeindereform Aargau bietet die Gelegenheit, einen alten steuerlichen Zopf abzuschneiden und gezielt die Unternehmen zu entlasten. Gemäss geltendem Recht wird der Finanzausgleichsfonds durch einen Zuschlag von 0 – 3 % auf den Steuern der natürlichen Personen sowie einen Zuschlag von fix 15 %

auf der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer gespielen. Dank prall gefülltem Finanzausgleichsfonds bezahlen natürliche Personen seit einiger Zeit keinen Zuschlag. Die juristischen Personen haben dagegen nach wie vor jährlich rund 50 Mio. Franken für die Erhaltung der heutigen Gemeindestruktur abzuliefern. Der Vorstand der AIHK verlangt im Rahmen seiner Vernehmlassung zur Gemeindereform eine Abschaffung des Steuerzuschlags für juristische Personen und nicht nur eine Senkung auf 10 % wie von der Regierung vorgeschlagen.

Schlanke Verfahren sind wichtig

Neben den materiellen Regelungen sind für die Betriebe auch die Aufwendungen für den Vollzug von Vorschriften bedeutsam. Dabei kann dieser administrative Aufwand für Betriebe zu einer nur schwer verkraftbaren Belastung werden, wie etwa das Beispiel der Mehrwertsteuer zeigt. Leider wird diesem Aspekt im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren häufig nicht die notwendige Beachtung geschenkt. Es ist deshalb wichtig, dass diese Thematik wie vorgesehen auch auf Stufe der Kantonsverfassung verankert wird. Die KMU-Entlastungsinitiative hat also eine positive Wirkung erzielt.

Im Rahmen der Anpassung der aargauischen Kinderzulagenregelung an die auf 1. Januar 2009 ändernden Vorschriften des Bundesrechts stellte sich dieses Problem ebenfalls. Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass eine Mehrheit des Grossen Rates bei der geforderten Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen bereits ab 1. September 2008 den administrativen Aufwand solcher Anpassungen nicht einfach ausgeblendet, sondern eine Kosten-Nutzen-Rechnung angestellt hat. Die völlige (und bewusste) Vernachlässigung betrieblicher Interessen durch gewisse Ratsmitglieder und Zeitungskommentatoren lässt deutliche Rückschlüsse auf deren Wirtschaftsfreundlichkeit zu. Auch bei der kommenden Debatte über die Totalrevision des Kinderzulagengesetzes darf nicht vergessen werden, dass einerseits die Kosten der Zulagen an Arbeitnehmende vollumfänglich von den Betrieben getragen werden und dass andererseits komplizierte Regeln zu mehr Verwaltungsaufwand und -kosten führen.

Auch bei der Baugesetzrevision ist im Interesse der Bauwilligen darauf zu achten, die Verfahren einfach, schnell und kostengünstig zu halten. Daneben dürfen selbstverständlich auch die materiellen Regelungen zu keinen unverhältnismässigen Belastungen für die Wirtschaft führen; vgl. AIHK-Mitteilungen Nr. 2 vom Februar 2008, S. 13 f.

Ein Mal ohne Busse beichten dürfen

von Doris Wobmann, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau



Das auch über die Schweiz hinweggedonnerte Mediengewitter zum Thema «staatliche Jagd auf Steuersünder in Deutschland» hat sich zwischenzeitlich wieder etwas verzogen. Die damit einmal mehr öffentlich aufgeworfenen Fragen über Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und das Verhalten der Steuerpflichtigen gegenüber ihrem Staat bzw. des Staates zu ihnen sind aber keineswegs überflüssig, lächerlich oder harmlos. Tatsächlich geht es um grundsätzliche Ansichten über Ethik, Moral, Recht und Gerechtigkeit einerseits, um finanzielle Bedürfnisse und Ansprüche des Staates sowie um Demokratie, Vernunft und Verhältnismässigkeit andererseits. Und natürlich geht es um Politik.

STEUERAMNESTIE

Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit haben demgegenüber die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung der Frühlingssession am 20. März 2008 das «Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige» mit deutlichen Mehrheiten (Nationalrat 127 : 66 bei 1 Enthaltung, Ständerat 37 : 3 bei 3 Enthaltungen) verabschiedet.

Steueramnestie

Vor der Betrachtung dieser aktuellen Vorlage zunächst ein kleiner Blick auf die Wortbedeutung und zurück in die Geschichte der schweizerischen Steueramnestien.

Wie das Fremdwörterlexikon ausführt, verstehen wir unter Amnestie (griech. ἀμνηστία, amnēstia «Vergessen», «Vergeben») einen vollständig oder zu Teilen erfolgten Straferlass. Eine Amnestie beseitigt aber weder das Urteil noch die Schuld des Straftäters. Im Gegensatz zur Begnadigung wirkt die Amnestie über Einzelfälle hinaus für ganze Tätergruppen. Die Amnestie durch den Souverän ist ausdrücklich als Kontrollrecht der Dritten Gewalt konzipiert.

Die entsprechende Anwendungsregel für das schweizerische Recht finden wir in Art. 384 des Strafgesetzbuchs (StGB):

¹ Die Bundesversammlung kann in Strafsachen, auf die dieses oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, eine Amnestie gewähren.

² Durch die Amnestie wird die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Taten oder Kategorien von Tätern ausgeschlossen und der Erlass entsprechender Strafen ausgesprochen.

Nicht zu verwechseln ist die Amnestie mit der Amnesie (Form der Gedächtnisstörung für inhaltliche oder zeitliche Erinnerungen), obwohl für medizinische

Laien das Eine wohl logische Vorbedingung für das Andere darstellen müsste ...

Die Schweiz der Neuzeit erlebte bereits drei allgemeine Steueramnestien in den Jahren 1940, 1945 und 1969. Diese bezogen sich auf die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern. Dabei wurden jeweils sämtliche Rechtsfolgen der Steuerhinterziehung erlassen, also sowohl die Steuernachforderungen als auch die Strafsteuern. Die letzte Amnestie von 1969 wurde in der Volksabstimmung mit rund 62 % Ja-Stimmen angenommen und brachte einen legalisierten Geldrückfluss von rund 11,5 Mrd. Franken.

Seit Beginn der 1980er-Jahre wurde in den eidgenössischen Räten immer wieder die Frage nach einer baldigen Steueramnestie aufgeworfen. Zurzeit sind noch zwei Initiativen hängig (02.308 Standesinitiative des Kantons Tessin, 03.406 Pa.IV. Polla Barbara). Beide Initiativen verlangen eine allgemeine Steueramnestie für Bundes- und kantonale Steuern. Trotz des aktuellen Beschlusses über das Bundesgesetz vom 20. März 2008 wurden die Initiativen nicht abgeschlossen. Der Bundesrat ist damit immer noch beauftragt, entsprechende Vorlagen über eine allgemeine Steueramnestie auszuarbeiten.

Das neue Bundesgesetz

Die wirtschaftliche wie fiskalische Situation hat sich gegenüber der letzten Amnestie von 1969 erheblich gewandelt. So hat sich in der Zwischenzeit die Gesetzgebung über Steuern und Abgaben einerseits sowie über Sozialleistungen und Subventionen andererseits sehr stark verändert. So hängen z.B. verschiedene Abgaben und Leistungen (z.B. Mehrwertsteuer, Prämienverbilligung, Landwirtschaftssubventionen usw.) direkt von der Steuerveranlagung ab. Im Falle einer allgemeinen Amnestie müsste daher auch die Erhebung solcher vorher hinterzogener Abgaben wie die Rückforderung zu Unrecht bezogener Leis-

tungen geregelt werden. Neben dem riesigen administrativen Aufwand würde wohl auch der eigentlich angestrebte Amnestieerfolg vereitelt, da zwar die finanziellen und strafrechtlichen Folgen der Hinterziehung wegfallen, jedoch alle damit zusammenhängenden Abgaben und Leistungen voll in Rechnung gestellt würden.

Aus diesen Gründen wurde die im Jahr 2000 vom Bundesrat selbst in Auftrag gegebene Umsetzung einer allgemeinen Steueramnestie wieder abgebrochen. Im Jahr 2003 wurde die Vorlage über eine Teilamnestie (straflose Selbstanzeige und Erbenamnestie) mit Ergänzungsfragen zu einer allgemeinen Steueramnestie nach dem Vorbild von 1969 in die Vernehmlassung gegeben. Die Mehrheit der Teilnehmenden, insbesondere 16 von 25 Kantonen, lehnte eine allgemeine Amnestie strikte ab. Verschiedene Teilmodelle fanden unterschiedliche Unterstützung, die entsprechend in die Vorlage aufgenommen wurden.

Erklärtes Ziel der Vorlage ist es, Steuerpflichtige zu motivieren, bisher unversteuertes Vermögen der Legalität zuzuführen. So profitieren auf der einen Seite die Steuerpflichtigen, die mit ihrem Gewissen «ins Reine» kommen möchten, auf der andern Seite stehen rein fiskalische Interessen, indem das Steuersubstrat vergrössert und damit die Steuereinnahmen erhöht werden.

Erbenamnestie

Mit diesem Teil der Vorlage («vereinfachte Nachbesteuerung der Erben») sollen Erbinnen und Erben einen Anreiz erhalten, das vom Erblasser hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen. Bereits gestützt auf die Rechtsprechung des EuGH wurden die Erbenbussen abgeschafft. Im Rahmen dieser Teilamnestie wird der Zeitraum für die ordentliche Nachbesteuerung inkl. Verzugszinsen auf die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden verkürzt (aktuell: 10 Jahre). Ausgeschlossen ist die vereinfachte Erbenachbesteuerung, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

Straflose Selbstanzeige (Individuelle Amnestie)

Nach geltendem Recht wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert, wenn die Selbstanzeige erfolgt, bevor die Steuerbehörde der Hinterziehung auf die Schliche kommt. Neu soll die

steuerpflichtige Person bei der erstmaligen Selbstanzeige gänzlich straflos bleiben (ein Mal ohne Busse beichten) und lediglich die ordentliche Nachsteuer, für höchstens 10 Jahre zurück, entrichten. Bei wiederholten Selbstanzeigen wird die bereits heute geltende Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer wieder fällig.

Wer Steuern hinterzieht, erfüllt manchmal noch andere Straftatbestände, die im direkten Zusammenhang mit der Hinterziehung stehen, z.B. Steuerbetrug, Urkundenfälschung, Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten usw. Diese Straftaten sollen bei der erstmaligen Selbstanzeige ebenfalls straffrei bleiben. Nur damit besteht ein genügender Anreiz zur Selbstanzeige. In jedem Fall privilegiert die individuelle Amnestie nur die eigentlichen Strafen (vor allem in Form der Busse, bei Steuerbetrug auch Gefängnis). Allfällige mit der Hinterziehung zusätzlich erworbene unrechtmässige Vorteile müssen nach- oder zurückbezahlt werden.

Dass die straflose Selbstanzeige nun auch für juristische Personen bzw. für deren Organe oder Vertreter gelten soll, war einer der am heftigsten umstrittenen Punkte der Vorlage. Mit der Selbstanzeige einer juristischen Person entfallen gleichzeitig die Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter sowie die Solidarhaftung unter den Organen oder Vertretern. Dies gilt sowohl für amtierende wie ausgeschiedene Organe und Vertreter. Mit dieser Regelung wird die Selbstanzeige bei den direkten Steuern mit dem geltenden Recht bei der Mehrwertsteuer, der Stempelabgabe und der Verrechnungssteuer gleichgesetzt.

Fazit

Neben der fast schon standardmässigen Einsicht, dass man sich mit dieser Vorlage einmal mehr im Spannungsfeld zwischen dem hehren Anspruch auf Steuergerechtigkeit und den schlichten fiskalischen Interessen befindet, bleibt eigentlich nicht viel wirklich Umwälzendes übrig. Über die hier tangierten Grundsatzfragen liesse sich selbstverständlich seitenlang trefflich streiten. Mit Blick auf den tatsächlichen Effekt der Vorlage scheint dies aber eine unnötige Mühe. Mag man sich als ehrliche Steuerzahlende auch etwas benachteiligt fühlen, erscheint die Sache aus steuerlicher Sicht durchaus legitim. Letztlich sollte das ganze Land von der Weisswaschung illegaler Gelder profitieren. Im Gegenzug kann man dafür seinen verhaltenen Ärger über die nachträgliche Privilegierung von steuerlichem Fehlverhalten einiger Mitbürgerinnen und Mitbürger vielleicht vergessen.

AHV-Revision: Auf dem Königsweg oder auf dem falschen Dampfer?

von Reto Barbarits, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Einer der grössten Brocken der kürzlich beendeten Frühlingsession der eidgenössischen Räte war die 11. AHV-Revision. Obwohl nach einer episch langen Debatte im Nationalrat, bei der die Argumente entlang der politischen Gräben verliefen, ein Beschluss gefällt wurde, bleibt der Eindruck einer nie endenden «Baustelle AHV-Revision», der sogar der Bauabbruch droht, bestehen. Dabei sind Reformen unumgänglich.

AHV-REVISION

Wieso eine Reform

Die Revision der AHV ist ein notwendiges Vorhaben, wengleich auch ein umstrittenes. Gestritten wird dabei weniger um die Notwendigkeit, sondern um die Ausgestaltung der Reform. Massnahmen sind notwendig. Dies ergibt sich zum Beispiel aus der demografischen Entwicklung, die dazu führt, dass in rund 20 Jahren der Anteil jener, die Beiträge an die AHV zahlen im Verhältnis zum Anteil jener, die AHV beziehen, beträchtlich gesunken sein wird (Absinken des Altersquotienten). Auch die gestiegene Lebenserwartung, die eine längere Rentenbezugsdauer zur Folge hat, macht der 1. Säule zu schaffen.

Da komplexe Systeme wie die AHV nicht von heute auf morgen umgestellt werden können, ist im Sinne einer langfristigen Erhaltung der AHV Handlungsbedarf vorhanden.

Finanzierung

Kern der aktuellen Auseinandersetzung um die «richtige» Revision ist die Frage der Frühpensionierung. Obwohl es hierbei um systematische Fragen geht, ist das eigentliche Streitobjekt die Geldfrage, wie die vorgeschlagenen Modelle von Parteien, Bundesrat und Gewerkschaften zeigen.

Für die Beurteilung der Modelle lohnt sich ein Blick auf die aktuelle Finanzierungssituation der AHV. Soll mit der aktuellen Regelung ein ausgeglichenes Umlageergebnis (Differenz von Einnahmen und Ausgaben in einem Jahr) erzielt werden, braucht es nach Schätzungen des Bundesrates bereits 2020 1,1 % mehr Beiträge, um die aktuellen Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Jahre 2030 wären es bereits 3,3 %. Da sich die AHV zu rund 73 % aus Lohnprozenten finanziert, dürfte dies mehrheitlich über zusätzliche Lohnprozente finanziert werden, was tiefere Nettolöhne für

Arbeitnehmende zur Folge haben würde. Alternativ bzw. zusätzlich müssten über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zusätzliche Mittel der AHV zugeführt werden. Dies träfe dann die gesamte Bevölkerung.

Vorgeschlagene Modelle

Zur Diskussion stehen nicht weniger als 7 Modelle von Bundesrat, Parteien und Gewerkschaften. Der einzige gemeinsame Nenner dieser Modelle ist eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65, was angesichts der längeren Lebenserwartung der Frauen auch logisch erscheint.

Die Unterschiede sind vor allem im Bereich der Kosten augenfällig. Während die bürgerlichen Parteien ein Modell mit gleichen Kosten wie heute vorschlagen, sehen die Modelle von Bundesrat, den Mittepartei, den Linken und den Gewerkschaften Mehrkosten von 350 Mio. bis 1,4 Mrd. Franken pro Jahr vor. Berücksichtigt man die Einsparungen durch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen, so bleiben unter dem Strich bei den Modellen der CVP, des Bundesrates und der bürgerlichen Parteien Einsparungen von 400 bis 800 Mio. Franken; bei den Modellen der Linken entstünden Mehrkosten von 220 bis 780 Mio. Franken. Die Differenzen ergeben sich aus den unterschiedlichen Ideen, wie stark Frühpensionierungen finanziell abgedeckt werden sollen.

Realismus und übertriebener Luxus

Während die Modelle der bürgerlichen Parteien eine spürbare Kürzung der Renten bei Frühpensionierung vorsehen, wollen Mitte- und Linksparteien nur eine geringe Kürzung. Die Luxusvariante, nämlich keine Kürzung, schlägt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) in seiner Volksinitiative für ein flexibles Rentenalter ab 62 vor. Gemäss dem Initiativ-

komitee sollen so auch Personen mit tieferen Einkommen die Chance erhalten, sich frühpensionieren zu lassen.

Studiert man die Initiative genauer, lösen die 119 000 Franken Einkommen als Schwelle, bis zu der keine Kürzung im Falle einer Frühpensionierung ab 62 erfolgen soll, Staunen aus. Hier kann kaum mehr von einem tiefen Einkommen gesprochen werden.

Was darfs denn kosten?

Der von den Linken verfolgte Ansatz, die Einsparungen, welche durch die Erhöhung des Rentenalters der Frau entstehen, postwendend für die Reduzierung der Kürzungssätze bei Frühpensionierungen einzusetzen, zielt in die falsche Richtung, da er die Ursachen der AHV-Revision – demografische Entwicklung und längere Lebenserwartung – ignoriert. Auf den ersten Blick erreicht wird einzig eine Flexibilisierung des Rentenalters, welche bei genauerer Betrachtung jedoch mit Kosten von 1,4 Mrd. Franken zu Buche schlägt.

Am Ziel vorbeigeschossen

Nicht nur die Kosten sind ein Problem, sondern auch die Schaffung von zusätzlichen (falschen) Anreizen für Frühpensionierungen, diesmal bei der AHV. Diese Anreize werden bei den Pensionskassen bereits in naher Zukunft für Probleme sorgen (Stichwort: Umwandlungssatz). Vermehrte Frühpensionierungen führen zu einem weiteren Absinken des Altersquotienten und dadurch zu zusätzlichen Finanzierungsproblemen bei der AHV, was weitere Zusatzfinanzierungen in Zukunft notwendig machen würde.

Vergessen wird dabei jedoch, dass sich das Volk 2004 nicht nur, wie von den Linken oft erwähnt, gegen eine Erhöhung des Rentenalters der Frau und Leistungskürzungen ausgesprochen hat, sondern auch gegen Zusatzfinanzierungen. Dies sowohl bei der letzten AHV-Abstimmung 2004 als auch 2006 bei der KOSA-Initiative, welche bekanntermassen deutlich versenkt wurde. Gerade mit Blick auf die gewerkschaftliche Initiative für ein flexibles Rentenalter sollte dies den Initianten zu denken geben, denn damals argumentierte der SGB bereits damit, dass die Nationalbankgewinne für Frühpensionierungen verwendet werden könnten.

Fazit

Der Nationalrat hat sich bekanntermassen für das bürgerliche Modell ausgesprochen. Am Zug ist jetzt der Ständerat. Wie das Volk in einer wahrscheinlichen Referendumsabstimmung entscheiden wird, ist offen.

Klar ist hingegen, dass die linken Luxusvarianten der AHV-Revision zu teuer sind und keine adäquaten Lösungen zu den ursächlichen Problemen, welche die AHV-Revision notwendig machen, darstellen. Die mittelfristig notwendigen Zusatzfinanzierungen würden wohl jene am meisten treffen, die man eigentlich mit kürzungsfreien Frühpensionierungen belohnen möchte, denn tiefere Nettolöhne auf Grund von höheren AHV-Lohnabzügen machen den tiefen Einkommen mehr zu schaffen als den hohen.

Darüber hinaus muss eine Flexibilisierung des Rentenalters nicht nur gegen unten, sondern auch gegen oben erfolgen. Die künftige altersbedingte Abnahme an verfügbaren Arbeitskräften ist ein ernstes Problem für unsere Wirtschaft. Flexibilisierungen alleine sind jedoch nutzlos, wenn nicht auch Arbeitsmodelle für ältere Arbeitnehmende gefunden werden. Das Programm des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes hat hier bereits sehr gute Lösungsansätze aufgezeigt.

Am wichtigsten wäre allerdings bei allen Parteien die Erkenntnis, dass mit der AHV-Revision alleine die Herausforderungen der Zukunft im Bereich soziale Absicherung im Alter nicht gelöst werden können. Mit einer AHV-Rente alleine – ob gekürzt oder nicht – kann sich kaum jemand frühpensionieren lassen. Entscheidend ist immer, wie die Leistungen der 2. Säule ausfallen. Im Rahmen einer Problemlösung im Bereich sozialer Absicherung im Alter ist der Miteinbezug der beruflichen Vorsorge zwecks Koordination mit den Leistungen der 1. Säule angezeigt. Dies um falsche und auf die Dauer nicht finanzierbare Anreize für Frühpensionierungen zu vermeiden.

Für Erwerbstätige sind nämlich bei der Frage der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit – dem Schlüsselaspekt der Finanzierung der Altersvorsorge – schon lange die Leistungen des Gesamtpakets entscheidend. Ein Umstand, der im Parlament bis heute offenbar noch nicht erkannt wurde oder erkannt werden wollte.

Warum verdienen Frauen weniger als Männer?

von Axel Reichlmeier, wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



In der Bundesverfassung ist der Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» festgehalten. Verschiedene statistische Erhebungen weisen aber nach wie vor unterschiedliche Löhne für Frauen und Männer aus. Ein Teil der Unterschiede lässt sich statistisch erklären: Die Löhne von Frauen und Männern werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Der unerklärbare Teil wird häufig als Diskriminierung bezeichnet. Dabei wird aber ausser Acht gelassen, dass Lohndiskriminierung nur innerhalb einer gleichen Firma vorkommen kann. Insgesamt wird die Abgrenzung von Lohnunterschied und Lohndiskriminierung zu wenig scharf gezogen.

LOHNVERGLEICH
MANN/FRAU

Verschiedene Gleichstellungsindikatoren

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) ist seit dem 1. Juli 1996 in Kraft. Es führt den seit 1981 in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3) festgehaltenen Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» weiter. Nach wie vor gibt es aber Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern.

Auf der Basis statistischer Daten können Indikatoren berechnet werden, mit denen der Stand der Gleichstellungsentwicklung, respektive der Fortschritt auf dem Weg zur Gleichstellung gemessen werden können. Es gibt verschiedene Indikatoren aus den Bereichen Bildung, Arbeit und Politik, welche das Ausmass der Gleichstellung von Frau und Mann abbilden.

Bildung erweitert die Zukunftsperspektiven und vergrössert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Eine gute Ausbildung kann zudem einen relativ einfachen Einstieg in das Berufsleben ermöglichen. Als Indikator kann der Anteil der Frauen auf Sekundarstufe II (gymnasiale Maturität, Berufsmaturität, Fachmittelschule und Berufsbildung) herangezogen werden. In der Schweiz beträgt der Anteil der Frauen auf Sekundarstufe II nicht ganz 50 %.

Der Schweizer Arbeitsmarkt ist durch eine hohe Beteiligung der Frauen geprägt. Die Erwerbsquote der Frauen ab 15 Jahre betrug in der Schweiz im Jahr 2005 nach Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) fast 60 %, während jene der Männer bei 75,1 % lag. Ein wichtiger Grund für die hohe Erwerbsbeteiligung der Frauen in der Schweiz ist die verbreitete Teilzeitarbeit. Laut der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2007 des BFS gehen fast 60 % der erwerbstätigen Frauen, aber nur rund 12 % der erwerbstätigen Männer einer Teilzeitarbeit nach.

Aus der Gleichstellungsperspektive ist neben der Erwerbsarbeit die zeitliche Belastung durch unbezahlte Arbeit sehr aufschlussreich. Diese umfasst sowohl die Haus- und Familienarbeit als auch die Freiwilligenarbeit. Haus- und Familienarbeit wird auch in Zukunft weiterhin zu einem grossen Teil von Frauen geleistet.

Der Frauenanteil in den kantonalen Parlamenten oder im Bundesparlament zeigt auf, inwieweit sie politische Entscheidungsprozesse eines Landes mitgestalten. Der Anteil und dessen Entwicklung sind jedoch auch davon abhängig, ob Quoten gesetzlich vorgeschrieben sind.

Lohnunterschiede in der Schweiz nach Grad der Ausbildung

2006 belief sich der Bruttomedianlohn in der Schweiz auf 5 674 Franken pro Monat.

Laut Lohnstrukturerhebung (LSE) 2006 haben Frauen gesamtwirtschaftlich mit einem Bruttolohn von 4 926 Franken im Monat 18,9 % weniger verdient als Männer mit 6 076 Franken. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern insgesamt aber weiter verringert (2002: 20,7 % und 2004: 19,7 %).

Generell verstärkt sich die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern gemäss LSE mit dem Grad der Ausbildung, wobei es je nach Kaderstufe Abweichungen von diesem Muster gibt. Im mittleren und oberen Kader des privaten Sektors verdienen Frauen mit Universitätsabschluss 24,3 % weniger als Männer, während die Differenz mit abgeschlossener Lehre 19 % beträgt. Die geringste Lohnunterschiede besteht bei den Personen mit einem höheren Berufsabschluss (15,5 %), die höchste bei jenen mit einem Lehrpatent (28,7 %). Ein ähnliches Schema ist bei Arbeitnehmenden ohne Kaderfunktion zu beobachten, jedoch

mit geringeren Lohnunterschieden. Hier sind die Löhne von Frauen mit Universitätsabschluss um 14,1 % tiefer als jene der Männer, während Frauen mit abgeschlossener Lehre 12,1 % weniger verdienen als Männer. Ein anderes Bild zeigt sich im untersten Kader. Der grösste Lohnunterschied besteht hier zwischen Frauen und Männern ohne abgeschlossene Berufsausbildung (20,2 %). Frauen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung verdienen 13,7 % weniger als Männer, während der Unterschied bei Personen mit Universitätsabschluss 11,8 % ausmacht.

Gründe für unterschiedliche Löhne

Gemäss einer auf der Grundlage der LSE 1998 bis 2002 vom Büro BASS und der Universität Bern im Auftrag des BFS und des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros durchgeführten Studie sind 60 % der Unterschiede auf objektive Faktoren wie Alter, Ausbildung, Dienstalter oder Wirtschaftssektor zurückzuführen. Die nicht erklärbaren übrigen 40 % werden gemeinhin als Lohndiskriminierungen bezeichnet.

Die Löhne von Frauen und Männern werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Besonderheiten der Erwerbstätigkeit von Frauen, wie längere Unterbrüche aus familiären Gründen sowie die damit verbundenen Unterschiede im Dienstalter und der Berufserfahrung, beeinflussen das Lohngefälle zwischen den Geschlechtern stark.

Die Statistik zeigt, dass Frauen sehr viel mehr Teilzeit arbeiten und somit nicht über die gleichen Karrierechancen verfügen wie Männer, die mehrheitlich zu 100 % arbeiten. Die bessere Arbeitsmarktbeteiligung der Männer mit weniger Karriereunterbrüchen sowie die höheren Investitionen der Arbeitgebenden in deren Humankapital, die wiederum hauptsächlich Vollzeitangestellten zugutekommen und so durch bessere Aus- und Weiterbildung als Multiplikator auf die bestehenden Differenzen wirkt, ist einer der Hauptgründe für Differenzen in den Durchschnittslöhnen.

Zudem ist der Lohn von verschiedenen Merkmalen wie Ausbildung, beruflicher Stellung und Anforderungsniveau abhängig. Die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in diesen Bereichen kommt in den Lohnunterschieden deutlich zum Ausdruck.

Der Umstand, dass Frauen oft in frauenspezifischen Berufen tätig sind, die in der Regel schlechter bezahlt

sind als klassische Männerberufe, vergrössert die Lohnungleichheit tendenziell weiter.

Zusammenfassend sind folgende wichtige Einflussfaktoren auf den Lohn zu nennen:

- 1) Auf individueller Ebene
 - Berufswahl
 - Ausbildung, Weiterbildung
 - Berufserfahrung
- 2) Auf Seite des Arbeitsmarktes
 - Dienstalter
 - Verantwortungsspektrum
 - Arbeitszeitmodell
 - diverse Zulagen wie Kinderzulagen, Gefahrenzulagen usw.

Statistische Unzulänglichkeiten und Schlussfolgerungen

Die vom BFS und dem Eidgenössischen Gleichstellungsbüro ausgewiesene Lohndiskriminierung ist mit Vorsicht zu geniessen. Der Rechtsbegriff der Lohndiskriminierung und die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in der Lohnstatistik sind bei der Interpretation getrennt zu betrachten.

Eine Lohndiskriminierung im Sinne des Gleichstellungsgesetzes kann nur dann vorliegen, wenn Frauen und Männer innerhalb desselben Unternehmens bei gleicher Qualifikation und Erfahrung für gleiche oder gleichwertige Arbeit unterschiedlich entlohnt werden!

Ein weiterer Punkt, den die Statistik nicht mit einbezieht, ist, dass Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt nicht das gleiche Verhalten haben. Verschiedene Studien zeigen, dass bei der Stellensuche der Faktor Lohn bei Männern einen höheren Stellenwert genießt als bei Frauen. Ein solcher Verhaltensunterschied hinterlässt ebenfalls Spuren in der Lohnstatistik, hat aber mit Diskriminierung nichts zu tun.

Festzuhalten bleibt, dass nach wie vor eine grosse Unsicherheit bezüglich der Abgrenzung von Lohnunterschied und Lohndiskriminierung herrscht. Diese Verunsicherung wird zusätzlich verschärft durch die in der Umgangssprache falsche Anwendung der Begriffe sowie durch die von Interessengruppen im politischen Diskurs falsch wiedergegebenen und teilweise durch nicht standardisierte Methoden bedingten widersprüchlichen Untersuchungsergebnisse.